## Die Verfassung der Republik Estland

(mit Hinweisen auf die in Betracht kommenden Spezialgesete)

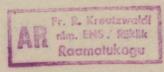
Nichtamtliche Übersehung nach dem Staatsanzeiger Nr. 113/114 vom 9. August 1920

Nachdruck verboten

Preis 25 Cents.

Reval, 1928

Eftländische Berlagsgesellschaft Wold. Kentmann & Ko.



65.165

Eitländische Druderei A.=G. Reval

# Die Verfassung der Republik Estland.

Das Bolf Eftlands hat in unwandelbarem Glauben und festem Willen, einen Staat zu schaffen, der auf den Prinzipien der Gerechtigkeit, Gesetmäßigkeit und Freiheit aufgebaut ist, zum Schutz des inneren und äußeren Friedens und den gegenwärtigen und zukünftigen Geschlechtern zum Unterpfand des allgemeinen Fortschritts und zu allgemeinem Nutzen folgende Verfassung durch Vermittlung der Konstituierenden Versammlung angenommen und bestimmt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Estland ist eine selbständige, unabhängige Republik, in der die Staatsgewalt in den Händen des Volkes liegt.
- § 2. Das estländische Gebiet besteht aus Harzien, der Wiek, Jerwen, Wierland mit der Stadt Narva und ihrer Umgebung, den Gebieten von Dorpat, Fellin, Pernau, der Stadt Walk, dem Ge-

biet von Werro, dem Gebiet von Petschur sowie den übrigen vom estnischen Volk bewohnten Grenzgebieten des Festlandes, Ösel, Mohn, Dago und den übrigen in estländischen Gewässern befindlichen Inseln und Riffen.

Die Festsetzung der estländischen Grenzen ersfolgt durch internationale Verträge.

- § 3. Die eftländische Staatsgewalt kann niemand and ers ausüben als auf Grund der Berfassung und der in übereinstimmung mit der Berfassung erlassenen Gesetze.
- § 4. In Cstland gelten die von seinen gesetzgebenden Institutionen erlassenen oder anerkannzten Gesetze. Die allgemein anerkannten Bestimmungen des Bölkerrechts gelten in Cstland als unstrennbare Bestandteile seiner Rechtsordnung.

Niemand kann sich mit Unkenntnis des Gesiehes entschuldigen.

§ 5. Die Staatssprache der Republik Estland ist die estnische.

#### II. Bon den Grundrechten der Bürger Eftlands.

§ 6. Alle Bürger Estlands sind vor dem Gesetzgleich.<sup>1</sup>) Es kann keine öffentlich-rechtlichen Vorrechte oder Benachteiligungen geben, die von der Geburt, der Konfession, dem Geschlecht, dem

<sup>1)</sup> Vergl. das Gessetz über die Staatsbürgerschaft vom 27. Oktober 1922 (Inaatsanzeiger Nr. 136 vom J. 1922).

Stande oder der Nationalität abhängen. In Estland gibt es keine Stände oder Standestitel.

- § 7. Die Republik Cstland verleiht ihren Bürgern, außer Militärpersonen zur Kriegszeit, keinerlei Orden oder Chrenzeichen; auch haben die Bürger Cstlands nicht das Recht, Orden oder Chrenzeichen auswärtiger Staaten anzunehmen.
- § 8. Die Unantastbarkeit der Per= fon ist in Estland garantiert. Niemand kann anders verfolgt werden, als in den in diesen Ge= setzen vorgesehenen Fällen, und der in diesen vor= gesehenen Ordnung. Außer wenn er bei Auß= übung eines Berbrechens ertappt wird, darf niemand gefangen genommen oder in seiner person= lichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn auf Grund eines Beschluffes der Gerichtsbehörden, wobei dieser Beschluß mit Angabe des Grundes spätestens drei Tage nach der Berhaftung dem Verhafteten mitgeteilt werden muß. Falls in der genannten Zeit die Mitteilung des Beschlusses nicht erfolgt ist, hat ein jeder Bürger das Recht zu ver= langen, daß der Beschluß dem Verhafteten mitge= teilt mirb.

Kein Bürger darf gegen seinen Willen statt dem ihm gesetzlich bestimmten Gericht einem anderen überwiesen werden.

§ 9. In Estland kann niemand wegen seiner Taten bestraft werden, es sei denn, daß diese Taten strasbar sind auf Grund der Gesetze, die vor der Verübung dieser Taten in Kraft getreten waren.

- § 10. Die Wohnung (kodu) ist unantastbar. Ein Eindringen in die Wohnung oder deren Durchstuchung kann nicht anders stattsinden, als in densjenigen Fällen und bei Erfüllung derjenigen Forsberungen, die im Gesetz angegeben sind.
- § 11. In Estland herrscht Elauben 3 = und Gewissen sfreiheit. Niemand ist gezwungen, konfessionelle Akte zu verrichten, Mitglied eines konfessionellen Verbandes zu sein oder öffent-liche Verpflichtungen zum Besten eines solchen Verbandes zu tragen.<sup>2</sup>)

Die Ausübung religiöser Zeremonien ist unbehindert, salls sie nicht der öffentlichen Ordnung und Moral widersprechen.

Die Zugehörigkeit zu einer Konfession und die Weltanschauung können nicht als Entschuldigung gelten bei Verübung eines Verbrechens oder wenn jemand sich der Erfüllung der Bürgerpflichten entzieht.

Eine Staatsreligion gibt es in Estland nicht.

§ 12. Wissenschaft, Kunst und deren Lehre find in Estland frei. Der Unterricht der schulpflichtigen Kinder ist obligatorisch und in den Volks-

<sup>2)</sup> Vergl. das Gesetz über die religiösen Gemeinschaften und ühre Verbände vom 12. Nov. 1926 (Staatsanzeiger Nr. 183/4 vom J. 1925, auch das Gesetz über die Zivilstandsregister vom 12. Nov. 1926 St. A. Nr. 191/2 vom J. 1925).

schulen kostenfrei.\*) Den völkischen Minderheiten wird der muttersprachliche Unterricht garantiert. Die Erteilung des Unterrichts untersteht der staatlichen Kontrolle. Den höheren Lehranstalten wird Autonomie garantiert in den Grenzen, die in den gesehmäßig bestätigten Statuten dieser Lehranstalten vorgesehen sind.

§ 13. In Estland herrscht Freiheit der Gedanfenäußerung in Wort, Schrift, Druck- und bildlicher Darstellung.<sup>4</sup>) Diese Freiheit darf nur zum Schutz der Moral und des Staates eingeschränkt werden.

Eine Zenfur gibt es in Estland nicht.

§ 14. Das Briefgeheimnis und das Geheimnis der Nachrichtenübermittlung auf postalischem, telegraphischem, telephonischem oder einem sonstigen allgemein üblichen Wege ist in Estland garantiert. Die Gerichtsbehörden haben in den im Geset vorgesehenen Fällen das Recht, Ausnahmen zu machen.

<sup>3)</sup> Vergl. das Geset über die öffentlichen Gementarschulen vom 2. Mai 1920 (Staatsanzeiger Nr. 75/6 vom J. 1920), das Geset betr. Anderung des Glementanschulsgeses, angenommen durch Bolfsabstimmung vom 17./19. Jedr. 1923 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom J. 1923), das Geset betr. die öffentlichen Mittelschulen vom 7. Dezember 1922 (Staatsanzeiger Nr. 155/6 vom J. 1923), das Geset über die Krivatschulen vom 6. Oktober 1927 (Staatsanzenzeiger Nr. 74 vom K. 1927).

<sup>4)</sup> Vergl. das Preffegeset vom 8. März 1923 (Staatsanzeiger Nr. 43 vom J. 1923).

- § 15. Das Recht, Klagen oder Gesuche an die entsprechenden öffentlichen Institutionen zu richten, ist in Estland garantiert. Hierbei darf keinerlei Druck ausgeübt werden. Die entsprechenden Institutionen sind verpflichtet, solchen Klagen und Gestuchen den gesetzlichen Gang zu geben.
- § 16. Es ist keine vorhergehende Erlaubnis notwendig, um Staatsbeamte zur Berantwortung zu ziehen.
- § 17. Der Verkehr und der Wechsel des Wohnorts ist in Estland frei. In der Betätigung dieser Freiheit darf niemand beschränkt oder behindert werden, es sei denn durch die Gerichtsbehörden.

Aus sanitären Gründen können auch andere Institutionen die Betätigung dieser Freiheit beschränken oder behindern in den Fällen und in der Ordnung, die in entsprechenden Gesehen vorgessehen sind.

§ 18. Alle eftländischen Bürger haben das Recht, ohne Ruhestörung und unbewaffnet Bersammlungen abzuhalten.

Die Bildung von Vereinen und Verbänden ist in Cstland frei.<sup>5</sup>) Das Streifrecht ist in Cstland garantiert.

<sup>5)</sup> Bergl. das Gefetz über die Vereinigungen und ihre Verbände vom 26. März 1926 (Staatsanzeiger Nr. 37 vom H. 1926) und das Gefetz betr. die Negiftrierung von Vereinen, Gefellschaften und Verbänden vom 26. März 1926 (Staatsanz. Nr. 37 vom H. 1926).

Diese Rechte können durch das Gesetz nur im Interesse der öffentlichen Sicherheit beschränkt werden.

- § 19. Die Freiheit, einen Lebensberuf zu wählen und Unternehmungen landwirtschaftlichen, kommerziellen und industriellen sowie sonstigen wirtschaftlichen Charakters zu eröffnen und zu exploitieren, ist in Estland garantiert.
- § 20. Jeder estländische Bürger ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität. In den Fällen, in denen eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, wird nach der im Gesetz vorgesehenen Ordnung versahren.
- § 21. Die Angehörigen der innerhalb der Erenzen Estlands wohnenden völkischen Minderheiten kölkischen Minderheiten kultur- und Fürsorgeinteressen, soweit diese nicht den Staats-Interessen zuwiderlaufen, entsprechende autonome Institutionen ins Leben rufen.
- § 22. An den Orten, wo die Mehrheit der Sinwohner nicht der estnischen, sondern der örtzlichen Minderheitsnationalität angehört, kann die Geschäftssprache der örtlichen Selbstverwaltungszinstitutionen die Sprache dieser völkischen Minderheit sein, wobei jedermann das Recht hat, in diesen

<sup>6)</sup> Vergl. bas Gefet über bie Kulturverwaltung ber völfilschen Minderheiten vom 12. Febr. 1925 (Staatsanz. Nr. 31/2 vom J. 1925).

Institutionen die Staatssprache anzuwenden. Die örtlichen Selbstverwaltungsinstitutionen, in denen die Sprache einer völkischen Minderheit angewandt wird, müssen die Staatssprache in ihrem Berkehr mit den staatlichen Institutionen anwenden, sowie auch mit denjenigen anderen Selbstverwaltungsinstitutionen, in denen nicht die Sprache derselben völkischen Minderheit angewandt wird.

- § 23. Die Bürger der deutschen, russischen und schwedischen Nationalität haben das Recht, sich schriftlich in ihrer Sprache an die staatlichen Zentralinstitutionen zu wenden. Der Gebrauch der Sprache dieser Nationalitäten vor Gericht und in den örtlichen staatlichen Institutionen, sowie auch in den Selbstverwaltungsinstitutionen, wird durch ein Spezialgeset im einzelnen sestgeset.
- § 24. Das Privateigentum ist in Estland jedem Bürger garantiert. Ohne Einverständnis des Eigentümers kann dieses nur im allgemeinen Interesse auf Erund der Gesetze und in der gesetzlich vorgesehenen Ordnung enteignet werden.
- § 25. Die Organisation des wirtschaftlichen Lebens in Estland muß gerechten Prinzipien entsprechen, deren Zweck die Garantie einer menschenwürdigen Lebenshaltung durch entsprechende Gesetze ist, die die Landzuteilung zwecks Bearbeitung, die Erlangung einer Wohns und Arbeitsstätte, sowie Selbstschutz, Arbeitsschutz und die Erlangung

<sup>7)</sup> Soll Anfang 1928 enlassen werben.

der nötigen Jugend- und Altersunterstützung sowie der Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei Unglücksfällen betreffen.

§ 26. Die Aufzählung der Freiheiten und Rechte der Bürger (in den vorstehenden §§ 6—24) beseitigt nicht andere Rechte, die aus dem Grundgedanken dieser Verfassung sich ergeben bezw. mit dieser übereinstimmen.

Außerordentliche Beschränkungen der Freiheiten und Erundrechte der Bürger treten in Araft in gesetzlicher Ordnung auf Erund und in den Erenzen der entsprechenden Gesetze anläßlich des auf eine bestimmte Dauer proklamierten Schutzustandes.

#### III. Bom Bolfe.

§ 27. Das höchste ausübende Organ der Staatsgewalt in Estland ist das Bolk selbst in Gestaatsgewalt in Estland ist das Bolk selbst in Gestaatsgewalt in Estland ist das Bolk selbst in Gestaatsgewalt in Estland selbst bürger, der 20 Jahre alt geworden und ununterbrochen wenigstens ein Jahr lang estländischer Bürger gewesen ist.

§ 28. Nicht stimmberechtigt sind die Bürger: 1) die in gesetzlicher Ordnung für schwachsinnig oder wahnsinnig erklärt sind, und 2) Blinde, Taubstumme und Berschwender, wenn sie unter Bormundschaft stehen.

Das Stimmrecht wird gewissen Kategorien von Kriminalverbrechern entzogen, auf Grund des Wahlgesetzes für die Staatsversammlung.

- § 29. Das Bolk übt die Staatsgewalt aus: 1) durch Bolksabstimmung, 2) durch Ini= tiative des Bolkes und 3) durch Wahl der Staatsversammlung.
- § 30. Jedes von der Staatsversammlung angenommene Gesetz bleibt zwei Monate lang, vom Tage seiner Annahme an gerechnet, unveröffentlicht, wenn das ein Drittel des gesetzmäßigen Bestandes der Staatsversammlung fordert. Falls im Lause dieser Beit 25.000 stimmberechtigte Bürger fordern, daß das genannte Gesetz dem Volke zur Annahme oder Ablehnung vorgelegt werde, so hängt die spätere Veröffentlichung desselben vom Ergebnis der Volksabstimmung ab.
- § 31. Die Bolksinitiative betreffend haben 25.000 stimmberechtigte Bürger das Recht zu sordern, daß ein Gesetz erlassen, abgeändert oder für ungültig erklärt werde. Eine diesbezügliche Forderung wird als ausgearbeiteter Gesetzentwurf der Staatsversammlung übergeben. Die Staatsverssammlung übergeben. Die Staatsverssammlung fann den Entwurf als Gesetz erlassen oder aber ablehnen. Im letzteren Fall wird der Entwurf dem Bolke zur Annahme oder Ablehnung auf dem Bege der Bolksabstimmung vorgelegt. Nimmt die Mehrheit der Teilnehmer an der Bolksabstimmung den Entwurf an, so erlangt dieser gesetzliche Kraft.
- § 32. Wenn das Bolk ein von der Staatsversammlung angenommenes Gesetz ablehnt oder ein

von der Staatsversammlung abgelehntes Gesetz annimmt, werden Neuwahlen zur Staatsversammlung ausgeschrieben, die spätestens 75 Tage nach der Bolksabstimmung stattsinden.

- § 33. Die Volksabstimmungen werden unter Aufsicht des Präsidiums der Staatsversammlung vorgenommen. Die Grundbestimmungen und die Ordnung der Volksabstimmung werden durch ein Spezialgesetz festgestellt.\*)
- § 34. Die Aufstellung des Budgets, der Abschluß von Anleihen, die Steuergesetze, Kriegserflärung und Friedensschluß, die Proflamierung und Aufhebung des Schutzustandes, die Anordnung der Mobilisation und Demobilisation, sowie Berträge mit auswärtigen Staaten kompetieren nicht vor die Bolfsabstimmung und können auch nicht auf dem Bege der Bolfsinitiative zur Entscheidung gelangen.

#### IV. Die Staatsversammlung.

- § 35. Als Vertreterin des Volkes übt die Staatsbersammlung die gesetzebende Gewalt aus.
- § 36. Die Staatsversammlung zählt 100 Abgeordnete, die vermittelst allgemeiner, gleicher, direfter und geheimer Abstimmung auf Erund des

<sup>8)</sup> Vergl. das Gesetz über die Wahlen in die Staatsversammlung, die Volksabstimmung und die Volksinitiative vom 18. Febr. 1926 (Staatsanzeiger Nr. 16 vom H. 1926).

proportionalen Shftems gewählt werden. Die Staatsversammlung hat das Necht, die Zahl der Abgeordneten zu vergrößern, ein diesbezügliches Gesetztitt bei den nächstfolgenden Wahlen zur Staatsversammlung in Kraft.

Das Wahlgeset für die Staatsversammlung wird als Spezialgeset herausgegeben.")

- § 37. Das Recht, an der Wahl der Abgeordeneten der Staatsversammlung teilzunehmen oder sich zum Abgeordneten der Staatsversammlung wählen zu lassen, hat jeder estländische Bürger, der stimmberechtigt ist.
- § 38. Die Abgeordneten der Staatsversammlung, ausgenommen die Gehilfen der Glieder der Regierung, dürfen kein Amt bekleiden, welches von der Regierung oder ihren Institutionen besetzt wird.
- § 39. Alle drei Jahre werden Neuwahlen zur Staatsversammlung vorgenommen. Die Boll-machten der Abgeordneten der Staatsversammlung gelten vom Tage der Beröffentlichung des Ergeb-nisses der Staatsversammlungswahlen an.
- § 40. Wenn ein Abgeordneter der Staatsversammlung sein Wahlrecht verliert, wenn er mit Genehmigung der Staatsversammlung verhaftet ist oder durch den Tod bezw. durch Niederlegung seines Mandats ausgeschieden ist, tritt an seine Stelle ein neuer Abgeordneter auf Grund der im Wahlgesetz vorgesehenen Ordnung, bis zu dem im vorigen Paragraphen vorgesehenen Termin.

<sup>9)</sup> S. Anm. 8 auf Seite 13.

- § 41. Die Staatsversammlung tritt zu der ordentlichen Session am ersten Montage im Oktober jedes Jahres zusammen.
- § 42. Das Präsidium der Staatsversammlung kann die Staatsversammlung auch zu außerordentlichen Sessionen einberusen, wenn die Umstände es erfordern. Es muß dies tun auf Verlangen der Regierung oder eines Viertels des gesehmäßigen Vestandes der Staatsversammlung.
- § 43. Die Staatsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung nach der Wahl den Präsidenten die übrigen Glieder des Präsidiums. Diese Sitzung leitet bis zur Wahl des Präsidenten der bisherige Präsident der Staatsversammlung.
- § 44. Die Staatsversammlung erläßt ihre Geschäftsordnung, die als Geset veröffentlicht wird.
- § 45. Die Abgeordneten der Staatsversamm-Iung sind durch die Mandate nicht gebunden.
- § 46. Die Staatsversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Abgeordneten nach dem gesetzmäßigen Bestande versammelt sind.
- § 47. Die Sitzungen der Staatsversammlung find öffentliche. Nur in außerordentlichen Fällen, wenn zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten damit einverstanden sind, kann die Staatsversamm=lung geschlossene Sitzungen anberaumen.

- § 48. Ein Abgeordneter der Staatsversammlung trägt keine Verantwortung, außer der in der Geschäftsordnung vorgesehenen — für politische Äußerungen, die er in der Staatsversammlung und in deren Kommissionen getan hat.
- § 49. Dhne Einwilligung der Staatsversammlung kann keiner ihrer Abgeordneten verhaftet werden, außgenommen die Fälle, wo er auf frischer Tat ertappt wird. In solchen Fällen wird über die Berhaftung und deren Gründe im Laufe von höchstens 48 Stunden dem Präsidium der Staatsversammlung Mitteilung gemacht; das Präsidium seinerseits legt den Fall in der nächsten Sitzung der Staatsversammlung zur Beschlußfassung vor.

Die Staatsversammlung ist berechtigt, eine einem Abgeordneten auferlegte Verhaftung oder sonstige Beschränkung bis zum Ende der Sessionsperiode oder bis zum Erlöschen der Mandate aufzuschieben.

- § 50. Die Abgeordneten der Staatsversamm= Iung werden für die Dauer ihrer Vollmachten vom staatlichen Misitärdienst befreit.
- § 51. Die Abgeordneten der Staatsversammlung erhalten Fahrgelder und ein Gehalt, deffen Höhe durch ein Gesetz bestimmt wird und das von der Staatsversammlung nur für den nächstfolgenden Bestand verändert werden kann.

- § 52. Die Staatsversammlung erläßt Gesetze, setzt das Budget der staatlichen Einnahmen und Ausgaben fest, entscheidet über Aufnahme von Anleihen und über sonstige Fragen nach Maßgabe der Verfassung.
- § 53. Die von der Staatsversammlung angenommenen Gesetze werden vom Präsidenten der Staatsversammlung veröffentlicht.
- § 54. Sin Gesetz tritt in Kraft, salls im Gesetz selbst nicht anders vorgesehen ist, am 10. Tage nach seiner Veröffentlichung im "Staatsanzeiger".
- § 55. Die Staatsversammlung übt die Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Staatsinstitutionen und -Unternehmungen und über die Realisierung des Staatsbudgets aus durch von ihr zu schaffende entsprechende Institutionen.
- § 56. Jeder Abgeordnete der Staatsversammlung hat das Recht, während der Sitzung der Staatsversammlung Anfragen an die Regierung zu richten. Ein Viertel des gesetzmäßigen Bestandes der Staatsversammlung hat das Recht, die Regierung zu interpellieren, worauf eine Erklärung abgegeben werden muß.

#### V. Von der Regierung.

§ 57. Die vollziehende Gewalt in Estland übt die Regierung aus.

- § 58. Die Regierung besteht aus dem Staatsältesten und den Ministern. Die Zahl der Minister, die Arbeitsteilung zwischen ihnen und die spezielle Geschäftsordnung wird in einem Spezialgesetz sestgesetzt. 10)
- § 59. Die Staatsversammlung beruft die Regierung ins Amt, und entläßt sie aus demselben. Im Falle des Aussicheidens eines Ministers erfüllt seine Obliegenheiten bis zum Amtsantritt eines neuen Ministers eins der Regierungsglieder, das von der Regierung damit beauftragt wird.
- § 60. Die Regierung leitet die Innen= und Außenpolitik des Staates und trägt für die äußere Unantastbarkeit des Staates, die innere Sicherheit und die Erhüllung der Gesehe Sorge. Sie
- 1) stellt das Jahresbudget der staatlichen Ginnahmen und Ausgaben auf und unterbreitet es der Staatsversammlung zur Bestätigung;
- 2) ernennt und entläßt sowohl die Militär= als auch die Zivilbeamten, insoweit das auf Grund der Gesetze nicht-anderen Institutionen übertragen ist;
- 3) schließt im Namen der Republik Cstland Berträge mit auswärtigen Staaten ab und legt sie der Staatsversammlung zur Bestätigung vor;

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup>) Bergl. die Geschäftsorbnung der Staatsbersamm= lung bom 28. April 1921 (Staatsanz. Ar. 33 v. J. 1921) mit späteren Ergänzungen.

- 4) erklärt den Krieg und schließt Frieden auf einen entsprechenden Beschluß der Staatsversamm= lung;
- 5) proklamiert den Schutzustand sowohl in einselnen Gebieten des Staates als auch im ganzen Staat, und legt diesen Beschluß zur Bestätigung der Staatsversammlung vor;
- 6) unterbreitet der Staatsversammlung Gesetz= entwürfe;
- 7) erläßt im Einklang mit den Gesetzen Bestimmungen und Verordnungen;
  - 8) entscheidet über Gnadengesuche.
- § 61. Der Staatsälteste vertritt die Republik Estland, leitet und vereinheitlicht die Tätigkeit der Regierung, leitet die Sitzungen der Regierung und kann die einzelnen Minister in bezug auf ihre Tätigkeit interpellieren.
- § 62. Die Regierung bestimmt aus der Zahl ihrer Glieder einen Stellvertreter des Staatsältesten.
- § 63. Die Sitzungen der Regierung sind geschlossen. Nur bei besonderen festlichen Gelegensteiten können sie als öffentliche proklamiert werden.
- § 64. Die Regierung muß das Vertrauen der Staatsversammlung besitzen. Die Regierung oder ihre einzelnen Glieder scheiden aus dem Amt, wenn die Staatsversammlung ihnen direkt ein Mißstrauensvotum erteilt hat.

- § 65. Bei der Regierung befindet sich die Staatsfanzlei, die unter Aufsicht des Staatsältesten steht. Die Leitung der Staatsfanzlei liegt in den Händen des Staatssefretärs, den die Regierung ernennt.
- § 66. Alle Regierungsafte, die von der Regierung ausgehen, müssen die Unterschrift des Staatsätlesten, des entsprechenden Ministers und des Staatssefretärs tragen.
- § 67. Wegen amtlicher Vergehen können der Staatsälteste und die Minister nur auf Grund eines entsprechenden Beschlusses der Staatsversammlung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

#### VI. Bom Gericht.

- § 68. Die Rechtsprechung in Estland volldiehen die Gerichte, die in Erfüllung ihrer Tätigkeit unsabhängig sind.
- § 69. Die oberste Gerichtsgewalt in Cstland übt das Staatsgericht aus, das aus von der Staats-versammlung gewählten Staatsrichtern besteht.
- § 70. Die Richter werden, sofern sie nach dem Gesetz nicht zu wählen sind, vom Staatsgericht ernannt.
- § 71. Die Richter können nur auf gerichtlichem Wege ihres Amtes enthoben werden.

Die Richter können wider ihren Willen von einem Ort an den anderen versetzt werden nur in Fällen, die durch Erfüllung des Gesetzes bedingt sind.

- § 72. Die Richter dürfen kein besoldetes Nebenamt bekleiden, außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen.
- § 73. Gewisse Kategorien von Kriminalsachen unterstehen auf Grund entsprechender Gesetze den Geschworenengerichten. Die Richter des Geschworenengerichts sind durch die Forderung des vorigen Paragraphen nicht gebunden.
- § 74. Spezialgerichte sind in den Erenzen des entsprechenden Gesetzes nur zur Kriegszeit, während des Schutzustandes und auf Kriegsschiffen zulässig.

#### VII. Bon der Selbstverwaltung.

- § 75. Durch die Selbstverwaltungsinstitutionen übt die Staatsgewalt am Orte die Verwaltung aus, insoweit dazu nicht durch das Gesetz spezielle Institutionen geschaffen sind.
- § 76. Die Vertretungen der Selbstverwaltungseinheiten werden auf dem Wege der allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Abstimmung auf der Erundlage des Proportionalspstems gewählt.

§ 77. Die Selbstverwaltungseinheiten haben das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Steuern festzuseten und Lasten aufzuerlegen in den Erenzen und in der Ordnung, die vom Gesetz bestimmt sind.

#### VIII. Bon ber Landesverteibigung.

- § 78. Alle estländischen Bürger sind verpslichtet, sich an der Verteidigung der Republik zu beteiligen, auf den Grundlagen und in der Ordnung, die im Gesetz vorgesehen sind.
- § 79. Zum Schutz der Republik wird eine Armee gebildet, deren Organisation durch ein Spezialgesetzt) bestimmt wird.
- § 80. Im Falle der Anordnung einer Mobislisation wie auch zu Beginn des Krieges geht die Führung der Armee von der Regierung in die Hände eines von ihr ernannten besonderen Obersbefehlshabers der Armee über, dessen Kompetenzen durch ein Spezialgeset bestimmt werden.
- § 81. Die Regierung hat das Recht, die Armee betreffende Verordnungen und Bestimmungen zu

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>) Vergl. das Geset über den Dienst in der Armee vom 25. März 1926 (Staatsanz. Nr. 43 v. J. 1926), sowie Anderungen einzelner §§ im Staatsanz. Nr. 1 v. J. 1928.

erlassen, in der im Sondergesetz vorgesehenen Ordnung und auf der vorgesehenen Grundlage.

§ 82. Die Anordnung einer Mobilisation der Armee der Republik wird von der Staatsversammlung beschlossen.

Die Regierung hat das Recht, ohne einen Beschluß der Staatsversammlung abzuwarten, die Anordnung der Mobilisation zu erlassen, wenn ein auswärtiger Staat der Republik den Krieg erklärt hat, die Feindseligkeiten begonnen oder eine Mobislisation gegen die Republik angeordnet hat.

#### IX. Bon ben Staatssteuern und bem Budget.

- § 83. Öffentliche Steuern und Lasten bürfen niemandem anders auferlegt werden, als auf Grund des Gesetzes.
- § 84. Es darf niemandem auf Kosten des Staats eine Pension, ein Honorar oder eine andere Entschädigung gewährt werden, außer auf Grund eines diesbezüglichen Gesetzes.
- § 85. Für jedes Jahr wird ein allgemeines Budget der Staatseinnahmen und =ausgaben zu= sammengestellt. Auf gesetzgeberischem Wege kann seine Geltung teilweise verlängert werden, bis zur Annahme des neuen Budgets.

### X. Lon der Geltung der Verfassung und von ihrer Abänderung.

- § 86. Die Berfassung gilt als unwandelbare Richtschnur für die Tätigkeit der Staatsversamm= Iung, der Gerichts= und Regierungsinstitutionen.
- § 87. Das Recht der Initiative zur Abänderung der Verfassung steht dem Volke in der Ordnung der Volksinitiative, wie auch der Staatsversammlung in gewöhnlicher Ordnung zu.
- § 88. Über eine Änderung der Verfassung, sei sie in der Ordnung der Volksinitiative oder von der Staatsversammlung angeregt worden, entscheidet das Volk auf dem Wege der Volksabstim= mung.
- § 89. Das Projekt einer Anderung der Versfassung muß dem Volke wenigstens drei Monate vor dem Tage der Volksabstimmung bekannt gegeben werden.